

### Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereins, welches sie absendet. Das Kanzlei- und Stenographenpersonal und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

### Artikel 36.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Ländern der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenoorräthe beeinträchtigt werden.

### Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

### Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

### Artikel 39.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

### Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1834 in Ausföhrung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt.